

19" mit 255/55 er Bereifung?

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 1. April 2012 um 22:32

Zitat von juma

Servus,

weil Volkswagen diese Dimension bei der Beantragung der europäischen Konformitätspapiere nur für die Winterreifen beantragt hat.

das nennt sich Einzelabnahme und kann bei jeder dazu berechtigten Stelle vorgenommen werden. In diesem Fall, da es für eben diese Größe bereits eine Freigabe für Winterreifen gibt, stellt es keinerlei Herausforderung dar. Eine Eintragung sollte tatsächlich sicher sein...

Hier sind die Vorgänge ganz kurz erläutert:

Zitat

[h=3]ABE, ABG, TGA, EG-Betriebserlaubnis, E-Prüfzeichen, Einzelabnahme - was ist was?[/h]Im allgemeinen gibt es folgende Möglichkeiten, Tuningteile und Umbauten am Fahrzeug genehmigen zu lassen:

Die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

Die ABE wird meist bei problemlos zu montierenden Tuningteilen wie Leichtmetallrädern mit gleichem Durchmesser wie die im Fahrzeugschein eingetragene Serienbereifung mitgeliefert. Damit können diese Teile auf dem in der ABE freigegebenen Fahrzeugtyp montiert werden und müssen danach nicht durch einen aaSoP/PI begutachtet werden. Allerdings müssen die ABE-Papiere stets mitgeführt werden.

Hierbei gibt es aber auch Ausnahmen, so dass trotz ABE eine Abnahme nach § 19(2) oder §19(3) StVZO nötig sein kann. Es müssen alle Auflagen der ABE eingehalten werden, bei diesen Auflagen steht dann auch manchmal, dass eine Änderungsabnahme

unverzöglich zu erfolgen hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch den Anbau einer breiteren Felge mit anderer Einpresstiefe trotz Serienbereifung Bedenken hinsichtlich der Freigängigkeit oder Radabdeckungen bestehen.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

Teile wie beispielsweise Scheinwerfer müssen eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) besitzen. Jede ABG ist nur für bestimmte Modelle gültig, weshalb vor dem Kauf genaue Informationen eingeholt werden sollten, ob die Teile auch für Euer Auto zugelassen sind.

Meistens muß das Fahrzeug nach dem Umbau beim TÜV vorgeführt werden und die Änderung in die Papiere eingetragen werden.

Die EG-Betriebserlaubnis

Die EG-Betriebserlaubnis entspricht weitgehend der ABE, ist aber für den gesamten EU-Raum gültig. Bei Teilen, die mit EG-Betriebserlaubnis verkauft werden, muß das Fahrzeug nicht beim TÜV vorgeführt werden, die EG-Betriebserlaubnis muß aber stets mitgeführt werden.

Das Teilegutachten (TGA) und damit verbunden die Anbauabnahme nach StVZO §19 Abs.3

Das Teilegutachten ist ein Gutachten, welches von einem Prüfinstitut nach festgelegten Kriterien und Inhalten angefertigt wird. Das Prüfinstitut muss von der Genehmigungsbehörde (bei uns das KBA in Flensburg) für diese Aufgabe akkreditiert (anerkannt sein). Der Hersteller der Teile muss nach DIN-ISO 9000 zertifiziert (regelmässig überprüft) sein.

Ältere Teilegutachten, welche den Nachweis nicht beinhalten, dürfen nicht für Anbauabnahmen nach §19(3) hergenommen werden.

Im Teilegutachten wird sowohl das Teil, als auch der Verwendungsbereich beschrieben; zusätzlich sind evtl. Änderungen/Auflagen darin vermerkt.

Sind die Tuningteile mit Teilegutachten geliefert, hat immer eine Anbauabnahme nach StVZO §19 Abs.3. zu erfolgen. Diese Anbauabnahme kann bei allen Überwachungsorganisationen ÜO (FKÜ, KÜS; GTÜ etc.) sowie den technischen Prüfstellen (TP´s) durchgeführt werden. Dabei wird der korrekte Anbau der Teile und die Einhaltung der damit eventuell verbundenen Auflagen kontrolliert. (TP`s sind in den alten Bundesländern die TÜV´s und in den neuen Bundesländern die DEKRA)

Nach erfolgreicher Anbauabnahme wird ein Formblatt ausgefüllt (nach StVZO §19 Abs.4) was den bestimmungsgemässen Anbau bescheinigt. Diese Bescheinigung muss

immer mitgeführt werden. Die Änderungen werden - bei richtig ausgefüllter Bescheinigung - erst bei nächster Gelegenheit (Umzug, Namensänderung etc.) durch die Zulassungsbehörde in den Brief übernommen. Ab 1.10.2005 werden die Briefe und Scheine bei Befassung der Papiere durch die Zulassungsbehörden gegen die neuen Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und 2 ersetzt.

Ist eine sofortige Berichtigung der Fahrzeugpapiere in der Änderungsabnahme nötig, so muss dies auch in der Anbaubescheinigung vermerkt werden (z.B. Krad von ... mit Leistungsbeschränkung auf ... ohne Leistungsbeschränkung)

Bei Anbauabnahme von mehreren Teile kann es vorkommen, dass die Teile sich gegenseitig beeinflussen (können), z.B. kleineres Lenkrad und andere Rad-Reifenkombination; hier kann eine Anbauabnahme evtl. nicht mehr durchgeführt werden (wenn keine entsprechenden Hinweise in den TGA genannt werden) .

Dann muss eine Abnahme nach StVZO §19 Abs. 2 erfolgen.

Umfassendere Änderungen und Eintragung nach StVZO §19 Abs. 2 („Einzelabnahme“) Unter diesen "Sammelbegriff" fällt alles andere was das Erlöschen der Betriebserlaubnis betrifft. Einzelabnahmen können nur bei den TP´s durchgeführt werden. Angefangen bei Fahrzeugteilen, die zwar ein TGA haben, aber der Verwendungsbereich nicht eingehalten wird, oder eine Kombination verschiedener Fahrzeugteile mit TGA die sich gegenseitig beeinflussen. (Eine Matrix, welche Teile sich gegenseitig beeinflussen (und eine Abnahme nach StVZO §19 Abs. 2 erfordern) sollte jedem Mitarbeiter einer ÜO haben/kennen)

Hierbei wird alles in dem vorliegenden Einzelfall geprüft und im Brief eingetragen. Die Betriebserlaubnis erteilt dann die zuständige Zulassungsbehörde, indem die technischen Daten in den Fahrzeugschein übertragen werden . Ab 1.10.2005 wird nur noch ein Datenblatt erstellt, mit dem die Zulassungsbehörden die Technischen Daten in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 übernimmt.

Erlangung der BE nach §21

§21 umfasst Vollabnahmen für länger als 18 Monate stillgelegte Fahrzeuge, Abnahmen für Fahrzeuge zwecks Ausgabe eines neues Fahrzeugbriefes (z.B. bei Verlust oder Importfahrzeugen ohne Fahrzeugbrief), Änderungsabnahmen für Teile für die kein Gutachten o.ä. existiert (Eigenbauteile, US Felgen ect.). Was aber nicht heißen soll, das man sich etwas "bastelt" und dann eingetragen bekommt. Dieser Passus ist eher für das produzierende Gewerbe, d.h., Hersteller von Tuningteilen (z.B. Hersteller von Gfk-Stoßstangen). Die Abnahme nach §21 dient lediglich einer Erlangung der BE aufgrund eines bereits genehmigten Typs. Bei Änderungen wird (meist) wie bei normalen § 19

Abnahmen verfahren, also normal begutachtet. Schließlich unterschreibt der aaS für den ganzen Wagen, egal, was vorher gemacht wurde.

Prüfberichte oder Technische Berichte

Es gibt auch Prüfberichte oder Technische Berichte, in welchen der Gutachter(ein aaS) bescheinigt, dass die Betriebserlaubnis nach § 19(2) nicht erlischt, wenn Anbauanweisung, Auflagen und Verwendungszweck eingehalten werden.

Diese Berichte müssen immer mitgeführt werden. So etwas gibt es z.B. für Scheinwerferblenden, aber auch für Kunststoffmotorhaubenverlängerungen.

Wenn alle Auflagen eingehalten sind, ist eine Abnahme nicht nötig, aber auf Wunsch möglich.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Gerade im Zweiradbereich gilt noch die Reifenmarkenbindung, wenn sie der Hersteller vorschreibt. Die Reifen werden aber nach ein paar Jahren nicht mehr produziert, sondern durch "Nachfolgemodelle" ersetzt, welche dann eine andere Bezeichnung haben, die in den Fahrzeugpapieren nicht vermerkt sind..

Viele Hersteller geben sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Reifenfreigaben) heraus, die auch im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Damit ist dann keine Abnahme erforderlich, diese Freigabe muss aber ständig mitgeführt werden.

E-Prüfzeichen

Das E-Prüfzeichen sagt aus, dass das entsprechende technische Bauteil innerhalb der EU zugelassen ist und nicht extra durch den TÜV (oder vergleichbarem) mittels "TÜV-Gutachten", d.h. Teilegutachten (TGA), in die Fahrzeugpapiere eingetragen, bzw. keine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder EG-Betriebserlaubnis (EG-BE) während dem Führen bzw. Fahren des Kfz oder Krads mitgeführt werden muss.

Liste der Kennzahlen

- 1 Deutschland
- 2 Frankreich
- 3 Italien
- 4 Niederlande
- 5 Schweden
- 6 Belgien
- 7 Ungarn
- 8 Tschechien

- 9 Spanien
- 10 ehemaliges Jugoslawien; jetzt Serbien-Montenegro
- 11 Großbritannien
- 12 Österreich
- 13 Luxemburg
- 14 Schweiz
- 15 ehemalige DDR; Nummer gestrichen, evtl. Bauteile jetzt E1 Deutschland
- 16 Norwegen
- 17 Finnland
- 18 Dänemark
- 19 Rumänien
- 20 Polen
- 21 Portugal
- 22 Russische Föderation
- 23 Griechenland
- 24 Irland
- 25 Kroatien
- 26 Slowenien
- 27 Slowakei
- 28 Weißrussland
- 29 Estland
- 31 Bosnien und Herzegowina
- 32 Lettland
- 37 Türkei
- 40 Mazedonien
- 42 Europäische Union
- 43 Japan

Abkürzungen:

aaS = amtlich anerkannter Sachverständiger

aaSoP = amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer

PI = Prüfenieur

Alles anzeigen

[Quelle](#)

<http://www.epicenter-forum.de/tuning-forum-r...me-was-ist-was/>